

E H R U N G S S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Laudert

vom 09.05.2023

Der Ortsgemeinderat Laudert hat am 12.04.2023 auf der Grundlage der §§ 23 und 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Maßgabe

Die von der Ortsgemeinde Laudert vorzunehmenden Ehrungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ehrungssatzung.

§ 2 Art der Ehrung

Folgende Ehrungen können durch die Ortsgemeinde vorgenommen werden:

1. Ehrung für außergewöhnliche Verdienste;
2. Ehrung für hervorstechende Verdienste;
3. Auszeichnung für besondere Leistungen im sportlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, kommunalen oder sozialen Bereich;
4. Anerkennung für ein Ehe-, Priester-, Alters-, Ortsgemeinderats-, Bürgermeister-, Geschäfts- oder Vereinsjubiläum;
5. Nachruf

§ 3 Ehrung für außergewöhnliche Verdienste

- (1) Die Ehrung für außergewöhnliche Verdienste ist die höchste Auszeichnung, die von der Ortsgemeinde Laudert vergeben wird. Mit ihr kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verbunden werden. Für außergewöhnliche Verdienste können Bürgerinnen und Bürger ausgezeichnet werden, die sich in außergewöhnlich hohem Maße um die Gemeinde und/oder das Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen verdient gemacht haben.
- (2) Für Verdienste als Mitglied des Ortsgemeinderates oder als Vereinsvorsitzende/r ist die Ehrung grundsätzlich nicht vor einer mindestens 25-jährigen, für Verdienste als Ortsbürgermeister/in grundsätzlich nicht vor einer 20-jährigen entsprechenden Tätigkeit zu verleihen.

Soweit dem Ehrungsvorschlag verschiedene der vorgenannten Funktionen zugrunde liegen, entscheidet der Ortsgemeinderat über den Zeitpunkt einer vorzunehmenden Ehrung.

Soweit ganz besonders herausragende Verdienste im Sinne des Absatzes 1 ursächlich für den Ehrungsvorschlag sind, kann der Ortsgemeinderat von vorstehenden Mindestzeiten absehen. Dies gilt auch, wenn zusätzlich andere Leistungen als die aus vorstehenden Funktionen zu würdigen sind.

- (3) Der/Die zu Ehrende erhält eine Ehrenurkunde der Ortsgemeinde Laudert und verwertbare Münzen im Wert von 100 Euro.

§ 4

Ehrung für hervorzuhobende Verdienste

- (1) Bürger und Bürgerinnen, die in besonderem Maße zur Mehrung des Ansehens der Ortsgemeinde Laudert beigetragen haben und/oder sich in entsprechender Weise um das Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen verdient gemacht haben, können für hervorzuhobende Verdienste geehrt werden.
- (2) Ehrungen für die Verdienste aus den folgenden Funktionen sollten grundsätzlich nicht vor Ablauf einer Mindestzeit der entsprechenden Funktionsausübung ausgesprochen werden:
 - bei einer Tätigkeit im Vorstand eines Vereins nicht vor 30 Jahren,
 - bei einem Mandat im Ortsgemeinderat nicht vor 20 Jahren,
 - bei einer Tätigkeit als Vorsitzende/r eines Vereins nicht vor 20 Jahren,
 - bei einer Tätigkeit als Ortsbürgermeister/in nicht vor 15 Jahren.

Soweit dem Ehrungsvorschlag verschiedene der vorgenannten Funktionen zugrunde liegen, entscheidet der Ortsgemeinderat über den Zeitpunkt einer vorzunehmenden Ehrung.

Soweit ganz besonders hervorzuhobende Verdienste im Sinne des Absatzes 1 ursächlich für den Ehrungsvorschlag sind, kann der Ortsgemeinderat von vorstehenden Mindestzeiten absehen. Dies gilt auch, wenn zusätzlich andere Leistungen als die aus vorstehenden Funktionen zu würdigen sind.

- (3) Der/Die zu Ehrende erhält eine Ehrenurkunde der Ortsgemeinde Laudert und verwertbare Münzen im Wert von 60 Euro.

§ 5

Auszeichnung für besondere Leistungen im sportlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, kommunalen oder sozialen Bereich

- (1) Bürger und Bürgerinnen, die sich im sportlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, kommunalen oder sozialen Bereich besonders verdient gemacht haben, können für besondere Leistungen ausgezeichnet werden.
- (2) Ehrungen für besondere Leistungen aus den folgenden Funktionen sollten grundsätzlich nicht vor Ablauf einer Mindestzeit der entsprechenden Funktionsausübung ausgesprochen werden:
 - bei einer Tätigkeit im Vorstand eines Vereins nicht vor 25 Jahren,
 - bei einem Mandat im Ortsgemeinderat nicht vor 15 Jahren,
 - bei einer Tätigkeit als Vorsitzende/r eines Vereins nicht vor 15 Jahren,
 - bei einer Tätigkeit als Ortsbürgermeister/in nicht vor 10 Jahren.

Soweit dem Ehrungsvorschlag verschiedene der vorgenannten Funktionen zugrunde liegen, entscheidet der Ortsgemeinderat über den Zeitpunkt einer vorzunehmenden Ehrung.

Soweit ganz besondere Leistungen im Sinne des Absatzes 1 ursächlich für den Ehrungsvorschlag sind, kann der Ortsgemeinderat von vorstehenden Mindestzeiten absehen. Dies gilt auch, wenn zusätzlich andere Leistungen als die aus vorstehenden Funktionen zu würdigen sind.

- (3) Der/Die zu Ehrende erhält eine Ehrenurkunde der Ortsgemeinde Laudert und verwertbare Münzen im Wert von 40 Euro.

§ 6

Vorschlagsberechtigung und Ausführung von Ehrungen nach den §§ 3 bis 5

- (1) Einzelne Bürger und Bürgerinnen (Mitglieder des Ortsgemeinderates und der/die Ortsbürgermeister/in eingeschlossen) und auch Vereine sind berechtigt, Vorschläge für Ehrungen nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung zu machen.
- (2) Über entsprechende Vorschläge entscheidet der Ortsgemeinderat ebenso wie über das Kürzen oder völlige Absehen von Mindestzeiten nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2.
- (3) Ehrungen nach den §§ 3 bis 5 nimmt der/die Ortsbürgermeister/in oder ein von ihm/ihr benanntes Ratsmitglied grundsätzlich in einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates vor.
- (4) Mit der Ehrung ist die Aushändigung einer Ehrenurkunde verbunden. Diese beinhaltet neben dem Gemeindewappen und der Bezeichnung „Ortsgemeinde Laudert“ als Aussteller den Namen des/der zu Ehrenden und die Art und den Grund der Ehrung sowie das Ausstellungsdatum mit dem Namen und der Funktion

des Unterzeichners. Auf der Ehrenurkunde ist ggf. auch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts zum Ausdruck zu bringen.

§ 7

Entziehung von Ehrungen und Auszeichnung

Die Ortsgemeinde Laudert kann die nach den §§ 3 bis 5 verliehenen Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates entziehen. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates.

§ 8

Anerkennung für Geschäfts- und Vereinsjubiläen

- (1) Bei 25-jährigen Geschäfts- und Vereinsjubiläen sowie nach jeweils weiteren 25 Jahren des Bestehens (50, 75 etc.) wird eine Glückwunschkarte und ein Geldgeschenk als Anerkennung gewährt. Die Karte beinhaltet neben dem Gemeindewappen und der Bezeichnung „Ortsgemeinde Laudert“ als Aussteller den Grund und das Datum der Ehrung sowie den Namen und die Funktion des Unterzeichners.
- (2) Die Höhe des Geldgeschenkes richtet sich nach dem Jubiläumsjahr. Für jedes Jahr des Bestehens werden grundsätzlich 2,00 Euro gewährt. Der Ortsgemeinderat kann ausnahmsweise im Einzelfall eine andere Höhe für ein Geldgeschenk festlegen.
- (3) Karte und Geldgeschenk werden von dem/der Ortsbürgermeister/in oder einem von ihm/ihr benannten Ratsmitglied überreicht.

§ 9**Anerkennung für Ehe-, Alters-, Priesterjubiläen sowie für Jubiläen von Mitgliedern des Ortsgemeinderates und Bürgermeister**

- (1) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die Jubilare
- a) ihren ständigen Wohnsitz in Laudert haben (das gilt nicht bei Priesterjubiläen),
 - b) der vorgesehenen Ehrung würdig sind und
 - c) bei Ehejubiläen die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.

(2)

Jubiläen im Sinne dieser
Satzung sind:

Jubilare erhalten als Anerkennung
ein Geschenk über:

a) Ehejubiläen:

- | | | |
|----------------------------------|---|---------|
| • Goldene Hochzeit (50 Jahre) | > | 50 Euro |
| • Diamantene Hochzeit (60 Jahre) | > | 60 Euro |
| • Eiserne Hochzeit (65 Jahre) | > | 65 Euro |
| • Gnadenhochzeit (70 Jahre) | > | 70 Euro |
| und alle darauffolgenden 5 Jahre | > | 75 Euro |

Entsprechendes gilt für Priesterjubiläen.

b) Altersjubiläen:

- | | | |
|------------------------------------|---|---------|
| • Vollendung des 75. Lebensjahres | > | 30 Euro |
| • Vollendung des 80. Lebensjahres | > | 40 Euro |
| • Vollendung des 85. Lebensjahres | > | 40 Euro |
| • Vollendung des 90. Lebensjahres | > | 50 Euro |
| • ab dem 91. Lebensjahr jährlich | > | 20 Euro |
| • Vollendung des 100. Lebensjahres | > | 50 Euro |

c) Ortsgemeinderats- und Bürgermeisterjubiläen:

- | | | |
|--|---|--|
| • bei einer fünfjährigen Mitgliedschaft
im Rat oder einer fünfjährigen
Tätigkeit als Ortsbürgermeister | > | Ehrenurkunde der Ortsgemeinde
Laudert |
| • bei einer zehnjährigen
Mitgliedschaft im Rat | > | Ehrenurkunde der Ortsgemeinde
Laudert und verwertbare Münzen
im Wert von 20 Euro |

- (3) Ehe-, Alters- und Priesterjubilare erhalten als Anerkennung grundsätzlich ein Geldgeschenk. Daneben wird Ihnen von dem/der Ortsbürgermeister/in oder einem von ihm/ihr benannten Ratsmitglied ein Glückwunschsreiben der Gemeinde überreicht. Anstelle des Geldgeschenktes kann auch ein anderes Ehrengeschenk mit entsprechendem Wert übergeben werden.

§ 10 Nachruf

Für Personen, die ein Mandat für die Ortsgemeinde Laudert ausgeübt haben, veröffentlicht die Ortsgemeinde einen Nachruf in den Hunsrück-Mittelrhein Nachrichten. Während der Trauerfeier wird ein Trauerkranz oder ein Bouquet der Ortsgemeinde niedergelegt, wenn dies im Einzelfall von der Trauerfamilie nicht unerwünscht ist. Die Niederlegung des Kranzes oder des Bouquets erfolgt durch den/die Ortsbürgermeister/in oder durch ein von ihm/ihr benanntes Ratsmitglied. Anstelle des Kranzes oder des Bouquets kann Angehörigen auch eine Geldspende oder ein anderes Ehrengeschenk überreicht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2008 außer Kraft.

Laudert, 09.05.2023

gez.

Winfried Erbes
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Ortsgemeinde Laudert unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Laudert, 09.05.2023

gez.

Winfried Erbes
Ortsbürgermeister

Anlage zur Ehrungssatzung vom 09.05.2023**Mindestzeiten nach dieser Satzung**

	Bürgermeister	Gemeinderat	Vereins- vorsitzender	Vereins- vorstand
außergewöhnliche Verdienste	20 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	---
hervorzuhebende Verdienste	15 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
besondere Leistungen	10 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	25 Jahre
Jubiläum	5 Jahre	10 Jahre	---	---
Jubiläum	---	5 Jahre	---	---